

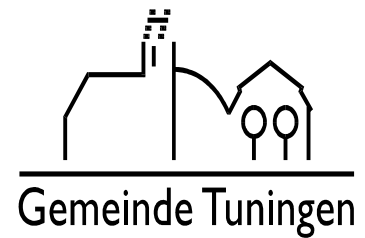
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2018-000194

öffentlich

Az.: 095.61

Verantwortlich: Thomas Berninger



Sitzung am: 11.10.2018

TOP: 7

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Tuningen der Jahre 2011 - 2015 - Abschlussbericht

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Im Jahr 2017 war das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt zur überörtlichen Prüfung in Tuningen. Dabei wurden die Jahre 2011 – 2015 geprüft.

Am 19.09.2018 ist der Prüfbericht eingegangen. Der Prüfbericht mit der Erledigungsbestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung (Seite 17) ist als Anlage beigefügt.

Das Kommunalamt stellt zusammenfassend fest:

Die Prüfung hat diverse Missstände aufgezeigt, deren Auftreten aus unserer Sicht zum überwiegenden Teil auf die schwierige Personalsituation über nahezu den gesamten Prüfungszeitraum hinweg zurückzuführen war.

Dadurch wurde auch die Prüfung, u. a. hinsichtlich der Aufarbeitung des Datenmaterials, erschwert. Im Bewusstsein, dass auch die seit Jahren ausstehende Aufarbeitung von Rückständen, auch aus vorangegangenen Prüfungsberichten, vorangetrieben werden müssen, wurden seitens der Gemeinde entsprechende Maßnahmen zur personellen Aufstockung, zur Abarbeitung der Rückstände und zur Fehleranalyse und -behebung eingeleitet.

Mit dem quantitativen, aber auch qualitativen Personalzuwachs hat sich nach unserem Eindruck die missliche Situation deutlich verbessert. Wir sehen die Gemeinde daher auf einem guten Weg, zumal auch signalisiert ist, die noch bestehenden Probleme weiterhin sukzessive abzarbeiten.

Die gesetzlichen Vorschriften bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sind, soweit im Rahmen der Prüfung erkennbar und vor obigem Hintergrund, eingehalten worden. Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, gerade auch finanzieller Art, hat es nicht gegeben.

Auf eingetretene bzw. absehbare Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung wurde, wenn nötig, durch Nachtragshaushaltssatzungen reagiert.

Das Gremium ist im gesamten Prüfungszeitraum umfassend und richtig über aktuelle Themen informiert worden. Beschlüsse wurden entsprechend der kommunal- und gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben gefasst.

Im Prüfungszeitraum sind die Gemeindefinanzen nach den Anforderungen einer gesicherten und stetigen Aufgabenerfüllung (§ 77 und 78 GemO) als gut einzustufen. Mit diesen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen war die Aufgabenerfüllung ständig gesichert.

Das Kommunalamt bescheinigt in Ihrer Gesamtbeurteilung der Gemeinde eine umsichtige, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung. Daher wurde vom Landratsamt gem. § 114 Gemeindeordnung eine uneingeschränkte Erledigungsbestätigung erteilt.

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt lag im gesamten Prüfungszeitraum, bis auf das Jahr 2013, meist deutlich über der Mindestzuführung (§ 22 Abs. 1, Satz 2, 1. Halbsatz GemHVO). Ursache für die Verschlechterung im Jahr 2013 war insbesondere ein Rückgang bei den Gewerbesteuerereinnahmen.

Als jahresdurchschnittliche Nettoinvestitionsrate wurden 286.000 Euro erzielt. Dazu trugen nicht nur die Ertragskraft des Verwaltungshaushaltes, sondern auch die sehr geringen Tilgungsleistungen bei. So konnte die Eigenfinanzierungskraft des Vermögenshaushaltes gestärkt und für die Investitionen hohe eigene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt war es der Gemeinde möglich, die im Haushalt getätigten beachtlichen Baumaßnahmen von 6,5 Mio. Euro im Prüfungszeitraum mit Eigenmitteln, Zuweisungen und Zuschüssen und, bis auf das Jahr 2014, ohne Kreditaufnahme zu finanzieren. Damit kann eine sehr solide Finanzierung bescheinigt werden.

Daneben konnte auch der Schuldenstand abgebaut und im Jahr 2013 vorübergehend auf null reduziert werden. Dies schafft weiteren Spielraum für kommende Projekte.

Die allgemeine Rücklage hatte in den geprüften Jahren stets ein Mehrfaches über dem vorgeschriebenen Mindestbetrag gelegen und zum Ende des Prüfungszeitraumes 2,1 Mio. Euro betragen.

Der Zweck der allgemeinen Rücklage, nämlich die Zahlungsbereitschaft der Kasse zu sichern und die Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern, wurde im Prüfungszeitraum stets erfüllt.

Mit den zwischenzeitlich vorliegenden Stellungnahmen der Verwaltung sind alle Feststellungen erledigt oder können durch die Mitteilungen der Gemeinde als erledigt betrachtet werden.

Es wird hiermit gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO kameral die uneingeschränkte Abschlussbestätigung erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.